

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Nina Brnada, Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag.^a Heide Rampetzreiter und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 14.10.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Polit-Tragödie um Kickls Vertrauten Jenewein**“, erschienen am 07.08.2022 auf „krone.at“, verstößt gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe), 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann der ursprünglichen Version des oben genannten Beitrags wurde festgehalten, dass der frühere Vertraute von Klubobmann Herbert Kickl, Hans-Jörg Jenewein, wenige Tage nach seinem Parteiaustritt regungslos in seinem Haus nahe Wien gefunden worden sei – „eine mutmaßliche Verzweiflungstat!“ Weiters hieß es, dass er in einem Spital im Koma liege und es angeblich laut Parteikreisen einen Abschiedsbrief geben würde.

Im Hauptteil des Artikels wurde berichtet, dass Jenewein auf der Intensivstation der Klinik Ottakring um sein Leben kämpfe; offenbar sei dem in Ungnade gefallenem blauen Politiker die Distanz seiner Partei ihm gegenüber zu viel geworden und er habe seinem Leben ein Ende setzen wollen: Im Artikel wird auch die Methode des Suizidversuchs genannt. Weiters hieß es, dass es wie bei der „Impfärztin“ auch eine letzte Anklage geben solle, und zwar gegen seinen früheren Freund und Vertrauten Herbert Kickl, von dem er „tief enttäuscht“ sei. Im zweiten Teil des Beitrags ging es um eine Anzeige gegen frühere und jetzige FPÖ-Spitzenpolitiker, die auf Jeneweins Handy gefunden und höchstwahrscheinlich von ihm selbst geschrieben worden sei.

In einer späteren aktualisierten Version des Beitrags wurde zunächst der Vorspann stark abgeändert; so heißt es mittlerweile nur noch, dass es nach dem Parteiaustritt Jeneweins einen Rettungseinsatz gegeben habe und die einstige rechte Hand von Kickl regungslos in seinem Haus gelegen sei. Zuvor sei bekannt geworden, dass er seine eigene FPÖ-Landespartei anonym angezeigt haben solle.

Im Hauptteil wird berichtet, dass Jenewein offenbar versucht haben solle, seinem Leben ein Ende zu setzen; die Methode des Suizidversuchs wird weiterhin genannt. Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob es sich um eine „Verzweiflungstat“ handle. Am Sonntag um 1.45 Uhr sei die Rettung im Privathaus eingetroffen und habe den Ex-Politiker regungslos auf der Couch gefunden, gegen drei Uhr nachts sei Jenewein ins Krankenhaus Ottakring eingeliefert worden. Zunächst habe es Meldungen gegeben, dass er im Koma sei, mittlerweile sei er aber außer Lebensgefahr. In der aktualisierten Version werden darüber hinaus die politischen Hintergründe zum Parteiaustritt Jeneweins etwas ausführlicher analysiert.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Berichterstattung zum Suizidversuch als überschießend. Zusätzlich wurde vorgebracht, dass v.a. in der ursprünglichen Version des Artikels mehrere Fakten gebracht worden seien, die nicht der Wahrheit entsprechen würden. Die Leserinnen und Leser verwiesen u.a. auf eine OTS-Aussendung der FPÖ-Abgeordneten Dagmar Belakowitsch, der Schwester Jeneweins: Darin heißt es, dass Jenewein nicht im Koma gelegen sei und es auch keinen Abschiedsbrief gebe. Eine Leserin verwies auch auf einen Beitrag auf „derstandard.at“, wonach laut einer Auskunft des Wiener Gesundheitsverbunds Jenewein sich in keinem seiner Spitäler befunden habe, er jedoch möglicherweise vorübergehend ambulant behandelt worden sei. Aufgenommen sei er dem Artikel zufolge aber nicht worden.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

- **Zur Recherche:**

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punkt 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, dass die im Artikel veröffentlichten Informationen auf einer sorgfältigen Recherche beruhen (vgl. u.a. die Fälle 2011/44-A, 2016/093, 2017/073 und 2021/554). Werden fragwürdige oder strittige Inhalte ohne weitere Überprüfung veröffentlicht, ist von einer unzureichenden Recherche auszugehen (siehe die Entscheidungen 2012/02, 2015/149, 2018/017 und 2021/074).

In der ursprünglichen Version des Artikels wurde angemerkt, dass es „laut Parteikreisen angeblich“ einen Abschiedsbrief von Hans-Jörg Jenewein gebe. Dass die Information offensichtlich nicht ausreichend geprüft wurde, ergibt sich bereits daraus, dass sich die Autorin und der Autor auf „Parteikreise“ berufen und von einem „angeblichen“ Abschiedsbrief sprechen. Im Artikel wurde eher ein Gerücht als eine gesicherte und gut recherchierte Information gebracht. Da das Gerücht eines Abschiedsbriefes in erster Linie die Privatsphäre Jeneweins und kein politisches Thema betrifft, erkennt der Senat an der Wiedergabe des Gerüchts kein öffentliches Interesse (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Im Ergebnis stuft der Senat den bloßen Hinweis auf „Parteikreise“ im vorliegenden Fall nicht als zuverlässige Quelle ein (vgl. bereits die Entscheidung 2011/54).

Auf welche Quelle die Behauptung zurückzuführen ist, dass der Ex-Nationalratsabgeordnete in einem Spital im Koma liege, geht aus dem Artikel nicht hervor. Die Information war jedenfalls eine Falschmeldung, sodass es naheliegend ist, dass auch hier nicht ausreichend nachrecherchiert wurde.

Der Senat betont zudem die bisherige Entscheidungspraxis des Presserats, wonach gerade bei sensiblen Themen ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit von Seiten des Mediums erforderlich ist. Nach Auffassung des Senats ist die Berichterstattung über den Suizidversuch Jeneweins ein entsprechend sensibles Thema: Zum einen geht es um den Gesundheitszustand des Betroffenen und seinen angeblichen Abschiedsbrief, zum anderen wird auch in Punkt 12 des Ehrenkodex ausdrücklich festgehalten, dass die Berichterstattung über Suizide und Suizidversuche große Zurückhaltung gebietet (siehe dazu unten; zur Vorgehensweise bei sensiblen Themen vgl. etwa die Fälle 2015/210, 2017/044, 2019/224 und 2020/S002).

Dass im vorliegenden Fall von einer mangelhaften Recherche auszugehen ist, belegt zudem die Stellungnahme der Schwester des Betroffenen, die in einer OTS-Aussendung dezidiert klargestellt hat, dass ihr Bruder nicht im Koma gelegen sei und keinen Abschiedsbrief verfasst habe.

Aufgrund der schwerwiegenden Umstände des Falles bewertet es der Senat als nicht ausreichend, dass der Artikel vom Medium im Nachhinein geändert wurde und die offensichtlich falschen Informationen entfernt wurden.

Im Ergebnis erkennt der Senat in der **ursprünglichen Version** des Beitrags einen **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren)**.

- **Zum Persönlichkeitsschutz:**

Der Senat hält fest, dass der Suizidversuch Jeneweins grundsätzlich im Zusammenhang mit einem Thema von öffentlichem Interesse steht: Der bedauerliche Vorfall ereignete sich nur wenige Tage nachdem Jenewein die FPÖ verlassen hatte. Der Auslöser für den Parteiaustritt war offenbar ein Entwurf für eine Anzeige gegen die FPÖ Wien, der im Rahmen einer Hausdurchsuchung auf Jeneweins Handy gefunden worden war. In der Folge distanzierte sich FPÖ-Bundesparteiobmann Herbert Kickl öffentlich von Jenewein. Mit Blick auf die politische Dimension der Vorgeschichte überwiegt bei der bloßen Meldung über den wenig später unternommenen Suizidversuch Jeneweins der Informationswert für die Allgemeinheit gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Politikers. Bei Berichten über die Niederlegung eines politischen Amtes bzw. die Hintergründe und Zusammenhänge dazu ist die Pressefreiheit generell weit auszulegen (vgl. dazu die Fälle 2014/193 und 2015/148).

Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass Jenewein als ehemaliger und bekannter FPÖ-Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson genießt. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter einer genauen und kritischen Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (vgl. dazu insbesondere die Fälle 2018/197, 2019/232 und 2020/162).

Das heißt jedoch nicht, dass Politikerinnen und Politiker überhaupt keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz haben. Auch ihnen ist etwa ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen (vgl. u.a. die Fälle 2014/194 und 2018/130); ebenso wenig müssen Politikerinnen und Politiker grob verzerrende Darstellungen hinnehmen, so z.B. in Bezug auf ihren Gesundheitszustand (siehe in dem Zusammenhang die Entscheidung 2020/175).

Der Senat erkennt in der ursprünglich veröffentlichten Behauptung, dass Jenewein im Koma liege und es einen Abschiedsbrief bzw. eine „letzte Anklage“ gegen Kickl gebe, einen Eingriff in die Privatsphäre und somit eine Persönlichkeitsverletzung (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex). Der Gesundheitszustand eines Menschen, der Inhalt eines Abschiedsbriefs und die gewählte Methode bei einem Suizidversuch zählen grundsätzlich zum Bereich der Privatsphäre (siehe die Entscheidungen 2016/257, 2019/204 und 2020/S003-I). Im vorliegenden Fall spielt es auch eine wesentliche Rolle, dass die Information, wonach Jenewein im Koma liege und Ärzte um sein Leben kämpfen würden, unrichtig war.

Wie bereits angemerkt, wurden die unrichtigen Informationen vom Medium im Nachhinein entfernt. Da der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre Jeneweins durch die ursprüngliche Fassung des Artikels als gravierend einzustufen ist, kann der Senat nicht davon absehen, einen medienethischen Verstoß festzustellen.

Im Ergebnis erkennt der Senat in der **ursprünglichen Version** des Beitrags auch einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

- **Zur Suizidberichterstattung:**

Aus medienethischer Sicht gebietet die Berichterstattung über Suizide und Suizidversuche im Allgemeinen große Zurückhaltung, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung durch

andere suizidgefährdete Personen. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet gegebenenfalls auf überschießende Berichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe u.a. die Entscheidungen 2013/S03-II, 2016/002, 2017/286, 2018/096 und 2018/S003-III).

An der bloßen Bekanntgabe des Suizidversuchs Jeneweins erkennt der Senat zwar ein öffentliches Interesse (siehe dazu oben). Die Schilderung der Methode, die auch in der aktualisierten Version des Artikels beibehalten wurde, bewertet der Senat jedoch als überschießend: Die genaue Schilderung eines Suizidversuchs kann dazu führen, dass andere Personen dies zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen (vgl. zuletzt auch die Entscheidung 2022/251).

Ferner wertet der Senat die Bezeichnung des Suizidversuchs Jeneweins als „Verzweiflungstat“ als plakativ bzw. unpassend. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats können auch plakative und unpassende Formulierungen bei der Suizidberichterstattung überschießend sein, sodass der Senat auch darin einen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex sieht (zu unpassenden Veröffentlichungen bei Suizidberichten vgl. etwa die Entscheidungen 2017/295 und 2018/096).

Der Senat hebt es zwar als positiv hervor, dass unterhalb des Artikels Hilfsorganisationen für suizidgefährdete Personen angeführt wurden bzw. zu Notrufnummern für den Fall einer akuten Krise verlinkt wurde (vgl. hierzu zuletzt auch die Stellungnahme 2022/143); dies reicht nach Meinung des Senats jedoch nicht aus, das Verfahren einzustellen und den medienethischen Verstoß nicht zu ahnden.

Im Ergebnis erkennt der Senat sowohl in der **ursprünglichen als auch der aktualisierten Version** des Beitrags auch einen **Verstoß gegen Punkt 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

Überdies merkt der Senat kritisch an, dass die Methode des Suizidversuchs im Beitrag nach wie vor genannt wird; er empfiehlt eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung. In dem Zusammenhang ist auch nochmals auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex zu verweisen, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate die Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ als Medieninhaberin von „krone.at“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
14.10.2022